

# Große Kreisstadt Eichstätt



Große Kreisstadt Eichstätt Postfach 1344 85072 Eichstätt

Volksfestausschuss Eichstätt e.V.  
z.Hd. Herrn Herbert Pischinger

[herbert.pischinger@web.de](mailto:herbert.pischinger@web.de)

## **Auflagen zum Festzug am Sonntag, 7. September 2014**

Volksfestumzug am Sonntag, 07.09.2014

Aufstellung: ab 13.00 Uhr Aufstellung der Teilnehmer des Umzuges in der Westenstraße

Durchführung: Abmarsch 14.00 Uhr über Westenstraße – „innere Westenstraße“ – Marktplatz – Domplatz – Leonrodplatz – Ostenstraße – Römerstraße (bis Gesundheitsamt) – Schottenau – Volksfestplatz

1. Der Festzug ist zügig abzuwickeln; längere Stockungen im Verkehrsfluss sind zu vermeiden.
2. Die im Rahmen des Umzuges eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein und den besonderen Anforderungen dieser Veranstaltung entsprechen. Die Fahrzeuge dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
3. Der Veranstalter ist insbesondere dafür verantwortlich, dass durch die am Fahrzeugrand angebrachten Aufbauten die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden.
4. Für jede zu befördernde Person muss eine Sitzfläche vorhanden sein.
5. Es ist erforderlich, dass die zusätzlichen Aufbauten einschließlich der Sitzflächen rutschfest mit dem Fahrzeug verbunden sind, vor allem dort, wo sich Personen aufhalten. Eine ausreichende Trittfestigkeit muss gewährleistet sein und die beförderten Personen sind durch Geländer von ausreichender Höhe und Stärke gegen Herabstürzen abzusichern.
6. Für jedes Fahrzeug ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen.

7. In Verantwortung des Veranstalters ist die Höchstzahl der auf jedem Fahrzeug zu befördernden Personen festzulegen (höchstzulässiges Gesamtgewicht).
8. Die Fahrer der Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten.
9. An unübersichtlichen oder verkehrsreichen Stellen sind Ordner aufzustellen, die die Verkehrsteilnehmer und die Teilnehmer am Festzug soweit notwendig zu warnen haben. Polizeiliche Befugnisse (insbesondere das Recht zu verkehrslenkenden Maßnahmen) kommen den Ordnern nicht zu. Evtl. Anordnungen der Polizei ist unverzüglich nachzukommen.
10. Für den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen des Umzuges (einschließlich Personenbeförderung) muss ausreichender Versicherungsschutz bestehen, der dem Pflichtversicherungsgesetz entspricht und die Haftung für vorstehende Auflagen miteinschließt.
11. Auf dem Weg zu und von der Veranstaltung dürfen keine Personen auf der Ladefläche befördert werden.
12. Soweit am Festzug Pferde teilnehmen, ist folgendes zu beachten:
  - a) jedes Pferd ist von einer dazu bestimmten Aufsichtsperson an der Longe zu führen
  - b) es ist besonders darauf zu achten, dass zwischen Pferden und Musikkapellen ein ausreichender Abstand eingehalten wird.
13. Der Veranstalter haftet:
  - a) unter Verzicht auf den Einwand eines anderweitigen Mitverschuldens für alle Schäden, die durch den Gebrauch der Genehmigung an den Straßen und ihren Nebenanlagen verursacht werden,
  - b) für Unfälle und Schäden aller Art, die auf den Gebrauch der Genehmigung zurückzuführen sind. Dies gilt insbesondere auch für Schadens- und Un-glücksfälle, von denen Teilnehmer am Umzug betroffen sind.
14. Der Veranstalter verzichtet gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, dem Freistaat Bayern, dem Landkreis Eichstätt und der Stadt Eichstätt oder deren Bediensteten auf alle Ansprüche aus Schäden, die bei Gebrauch der Genehmigung entstehen.
15. Der Veranstalter stellt die Bundesrepublik Deutschland, den Freistaat Bayern, den Landkreis Eichstätt und die Stadt Eichstätt, sowie deren Bedienstete von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese Genehmigung geltend machen, welche durch den Gebrauch der Genehmigung verursacht werden; er übernimmt ferner die Kosten der Rechtsverfolgung.
16. Die Teilnehmer sind über vorstehende Auflagen zu unterrichten.

Hinweis:

Für den Einsatz von Zugmaschinen am Umzug sind ergänzend zu den festgesetzten Auflagen die Regelungen der „Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2. StVR-AusnahmeVO) zu beachten (vgl. Anlage).